

Sieben-Tage-Inzidenz

unter
100

Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis an drei Tagen hintereinander über 100, treten die Regeln des Infektionsschutzgesetzes am übernächsten Tag in Kraft. Liegt beispielsweise in einem Kreis Montag, Dienstag und Mittwoch die Inzidenz über 100, gelten die Regeln ab Freitag.

Stand: 28. Juni 2021

 = geschlossen / untersagt

 = mit Einschränkungen erlaubt / Ausnahmen  = keine Einschränkungen / erlaubt

 = negativer Corona-Test muss vorliegen

 = Ausnahmen für vollständig geimpfte und genesene Personen

Quelle: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-faq>



Private Kontakte

-  Innerhalb und außerhalb geschlossener Räume dürfen sich maximal 10 Personen treffen. Die Zahl der Haushalte ist dabei nicht beschränkt.
-  Nicht mitgezählt werden vollständig geimpfte sowie genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren.



Ausgangsbeschränkungen

-  Keine



Einzelhandel

-  Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet.



Alkohol

-  Einschränkungen bei Veranstaltungen mit Marktcharakter sowie in Prostitutionsbetrieben.



Freizeiteinrichtungen

-  Freizeiteinrichtungen dürfen öffnen. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht.
-   Diskotheken dürfen öffnen, in Innenräumen dürfen höchstens 125 Gäste gleichzeitig anwesend sein. Alle Gäste müssen ein negatives Testergebnis vorlegen. (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sind von dieser Regelung ausgenommen).



Kultureinrichtungen

-  Kultureinrichtungen sind geöffnet, in Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. In Kultureinrichtungen mit festen Sitzplätzen (z.B. Kino oder Theater) gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit Sitzungscharakter.



Körpernahe Dienstleistungen

-  Friseursalons sind geöffnet. Alle Friseurleistungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Friseur:innen müssen die Kontaktdaten der Kund:innen erheben.
-   Körpernahe Dienstleistungen sind unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen erlaubt.
- Prostitution ist möglich. Freier:innen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von dieser Regelung ausgenommen), Prostituierte tragen während der sexuellen Dienstleistung die ganze Zeit über eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung.
- In Prostitutionsbetrieben darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.



Gastronomie

-  Innenbereiche von Gaststätten, also Restaurants, Bars, Kneipen oder ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur mit einem negativen Testergebnis betreten werden. (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
-   An einem Tisch dürfen bis zu 10 Personen sitzen, vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit.
- In Außenbereichen wird kein negatives Testergebnis benötigt.



Sport

-  Gemeinsamer Sport als Gruppe ist im Freien ohne Einschränkung möglich.
-   Sofern mehr als 25 erwachsene Personen in Innenräumen gemeinsam Sport treiben, muss jede:r Teilnehmer:in ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Bei Wettbewerben und Sportfesten dürfen 1.250 Personen innen bzw. 2.500 Personen außen dabei sein. Zuschauer:innen und Sportler:innen werden zusammen gerechnet.
- Für Zuschauer:innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen.



Tourismus

-  Touristische Beherbergung ist möglich.
-   Gäste müssen bei der Anreise ein negatives Testergebnis vorlegen, das maximal 48 Stunden alt ist. Zusätzlich müssen sie am dritten Tag (d.h. 72 Stunden) nach ihrer Anreise erneut ein negatives Testergebnis vorlegen.
- Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind von diesen Regelungen ausgenommen.



Bildungsbereich

-  Bei einer Inzidenz von unter 50: Präsenzunterricht für alle Schulformen.
- Ab einer Inzidenz von 50:
 - Jahrgänge 1 bis 6 befinden sich im Präsenzunterricht
 - Jahrgänge 7 bis E gehen in den Wechselunterricht.
 - Abschlussklassen und Q1 erhalten Präsenzangebote.
 - Kitas, Krippen und Horte sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.
 - Hochschulen (mit Einschränkungen): Lehrbetrieb findet grundsätzlich digital statt.
 - "Praktische Studienformate" in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten können unter Auflagen stattfinden. Bibliotheken sind unter Auflagen geöffnet.



Kinder- und Jugendhilfe

-  Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (jenseits von Kindertagesstätten und Kindertagespflege) sind mit bis zu 250 Personen (Innen) bzw. 500 Personen (Außen) möglich.
-   Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 25 Teilnehmer:innen müssen alle ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).



Veranstaltungen

-  Gottesdienste und Bestattungen sind in geschlossenen Räumen mit maximal 1.250 Personen gestattet, im Freien mit maximal 2.500 Personen.
-   **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität:** Maximal 250 (Innen) bzw. 500 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Veranstaltungen mit Marktcharakter:** Maximal 1.250 (Innen) bzw. 2.500 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden und es gilt die Maskenpflicht.
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter:** Maximal 1.250 (Innen) bzw. 2.500 Teilnehmer:innen (Außen). Es gilt eine Maskenpflicht auf den Verkehrsflächen, am Platz kann diese abgenommen werden
- Weitere Informationen zu Veranstaltungen unter <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>